

Niederschrift

über die 23. Sitzung der Gemeindevertretung Nebel am Donnerstag, 03. März 2022, im „Haus des Gastes“, Nebel.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 19:00 Uhr - 20:10 Uhr

Gemeindevertreter

Herr Cornelius Bendixen
Herr Helmut Bechler
Herr Mario Bruns
Frau Elke Dethlefsen
Frau Traute Diedrichsen
Herr Tobias Lankers
Herr Christian Peters

Bürgermeister

Von der Verwaltung

Frau Ina Schumann

Protokollführung

Gast

Herr Frank Timpe

AmrumTouristik

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter

Herr Henning Claußen
Herr Martin Drews
Herr Lothar Herberger
Herr Jan Oppermann

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 22. Sitzung am 21.12.2021 (öffentlicher Teil)
5. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 21.12.2021 gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO
6. Bericht des Bürgermeisters
7. Bericht der Ausschussvorsitzenden
8. Einwohnerfragestunde
9. Feststellung des Jahresabschlusses der Amrum Touristik Nebel 2019
Vorlage: Neb/000157
10. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes „Insel Amrum“ der Gemeinden Norddorf a. A., Nebel und Wittdün a. A., hier: Fläche südlich des Seezeichenhafens in der Gemeinde Wittdün auf Amrum; Vorlage: Neb/000156

11. Sanierung Waldweg Sösarper Strunwai Süddorf, hier: Auftrag für Erd- und Profilierungsarbeiten; Vorlage: Neb/000158
12. Einrichtung von W-LAN Hotspots - W-LAN Netz Uthlande; hier: Beschlussfassung zur weiteren Beteiligung und Umsetzung des Projektes

Nichtöffentlicher Teil

13. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 22. Sitzung am 21.012.2021 (nichtöffentlicher Teil)
14. Bericht des Bürgermeister
15. Personalangelegenheiten
16. Finanzangelegenheiten
17. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
18. Vertragsangelegenheiten
19. Verschiedenes

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Bendixen begrüßt die Anwesenden. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

2. Anträge zur Tagesordnung

Es werden keine Anträge zur Tagesordnung gestellt.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten

Die GV beschließt einstimmig, die TOP 13. bis 19. nichtöffentlich zu beraten.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 22. Sitzung am 21.12.2021 (öffentlicher Teil)

Es werden keine Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben; diese ist somit festgestellt.

5. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 21.12.2021 gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO

Aus der letzten Sitzung sind keine Beschlüsse bekanntzugeben.

6. Bericht des Bürgermeisters

- a) Bürgermeister Bendixen berichtet über die Sturmschäden. In diesem Zusammenhang bedankt er sich herzlich bei den Feuerwehrkameraden und dem Katastrophenstab für den geleisteten Einsatz.
- b) Die Strandreinigung findet am 02.04.2022 statt.
- c) Das Damwild an der Vogelkoje konnte aus dem Gehege ausbrechen. Maßnahmen zum Einfangen der Tiere laufen bereits.

- d) Die SH Netz tauscht die Kabel zwischen Nebel Höhe Mühle und Süddorf aus.
- e) Der Bürgermeister berichtet über die stattgefundene Sitzung des Amtsausschusses.
- f) Für den Neubau des „Haus des Gastes“ wurden mittlerweile alle Fachplaner gefunden. Sobald die Verträge unterzeichnet sind, können die Kostenplanungen starten und Förderanträge gestellt werden.

7. Bericht der Ausschussvorsitzenden

Aus den Ausschüssen gibt es nichts zu berichten.

8. Einwohnerfragestunde

Hilke Ricklefs fragt nach dem Verbleib des Sandes in Steenodde und im Kliffbereich. Laut Bürgermeister wird der Sand wieder in diesen Bereich eingebracht.

Jan Dettmering-Lindner fragt nach dem Pfad Naturweg. Hier sind die Schilder bestellt.

Ralf Hoffmann spricht den fehlenden Wartebereich im Reedereigebäude in Wyk an. Bgm. Bendixen entgegnet, dass mit Herrn Meynköhn und den Amrumer Bürgermeistern noch ein Gespräch stattfinden soll.

9. Feststellung des Jahresabschlusses der Amrum Touristik Nebel 2019 Vorlage: Neb/000157

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Jahresabschluss 2019 der Amrum Touristik Nebel wurde vom Steuerberater Hesse aufgestellt und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft Fidelis Revision GmbH geprüft.

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht hat Fidelis Revision GmbH folgenden

uneingeschränkten Bestätigungsvermerk

erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs AmrumTouristik Nebel, Nebel, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs AmrumTouristik Nebel, Nebel, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft. Durch § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der

Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar und
- geben die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenkapitals keinen Anlass zur wesentlichen Beanstandung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 1 KPG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und der Gemeindevertretung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des

Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Gemeindevertretung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter

angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG S-H haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen des gesetzlichen Vertreters und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

Waren (Müritz), den 15. Februar 2021

Fidelis Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
haft
Steuerberatungsgesellschaft

Wirtschaftsprüfer

Der Prüfungsbericht ist dem Gemeindeprüfungsamt des Kreises Nordfriesland zur Stellungnahme vorgelegt worden. Das Gemeindeprüfungsamt hat den Prüfungsbericht am 27.10.2021 mit eigener Feststellung zurückgesandt.

Feststellungsvermerk des Landrates des Kreises Nordfriesland:

Der Jahresabschluss ist in der geprüften Fassung unverändert von der Gemeindevertretung festzustellen.

Für die Bekanntmachung gelten die Vorschriften des § 14 Abs. 5 KPG.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nebel stellt den Jahresabschluss 2019 der AmrumTouristik Nebel wie folgt fest:

Der Jahresabschluss der Amrum Touristik Nebel zum 31. Dezember 2019 wird auf **2.291.175,28 EUR (Bilanzsumme)**, die Summe **der Erträge auf 1.059.555,19 EUR**, die Summe **der Aufwendungen auf 1.007.060,77 EUR** und damit der **Jahresgewinn auf 52.494,42 EUR** festgestellt.

10. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes „Insel Amrum“ der Gemeinden Norddorf a. A., Nebel und Wittdün a. A., hier: Fläche südlich des Seezeichenhafens in der Gemeinde Wittdün auf Amrum; Vorlage: Neb/000156

Sachdarstellung mit Begründung:

In der am 03.08.2000 wirksam gewordenen 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Insel Amrum“ wurde südlich des Sondergebietes „Sportboothafen“ ein weiteres Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Strandkorbhalle/Bootshalle“ ausgewiesen. Ein Bebauungsplan wurde für das Gebiet bisher nicht aufgestellt. Zur bauplanungsrechtlichen Sicherung der bestehenden Anlagen ist die Aufstellung eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans erforderlich. Hinsichtlich der Nutzungen in dem Gebiet ist ggf. die Änderung der Zweckbestimmung „Strandkorbhalle/Bootshalle“ notwendig.

Die Grenze des Sondergebietes „Strandkorbhalle/Bootshalle“ verläuft entlang der Straße „Zum Seezeichenhafen“. Nördlich dieser Straße wurde zwischenzeitlich ein privat betriebener Fischverkaufsstand errichtet. Um Baurecht für den Fischverkaufsstand zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Da die Bebauungspläne gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, muss der Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden. Vorgesehen ist die Erweiterung des Sondergebietes mit der bisherigen Zweckbestimmung „Strandkorbhalle/Bootshalle“ um den Bereich des Fischverkaufsstandes. Derzeit wird die Fläche, auf dem der Fischverkaufsstand errichtet wurde, im Flächennutzungsplan als Fläche für die Ablagerung dargestellt.

Der Fischverkaufsstand stand zuvor in Steenodde auf der Mole. Die Verlegung des Standortes hatte hauptsächlich betriebsbedingte Gründe, denn der in dem Fischverkaufsstand angebotene Fisch wird direkt im Seezeichenhafen angelandet.

Beschluss:

1. Zu dem bestehenden Flächennutzungsplan wird für das Gebiet südlich des Seezeichenhafens, nördlich des Deiches Wittdüner Marsch sowie westlich und östlich der Straße „Zum Seezeichenhafen“ die 10. Änderung aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
2. Die Erweiterung und ggf. Änderung der Zweckbestimmung des bisherigen Sondergebietes „Strandkorbhalle/Bootshalle“, um die bauplanungsrechtliche Sicherung der baulichen Nutzungen in dem Gebiet planungsrechtlich vorzubereiten.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2

BauGB).

4. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes und der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum beauftragt werden.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
6. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll wie folgt durchgeführt werden: Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und Einstellen ins Internet mit einer Frist von einem Monat (30 Tage).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreterinnen/ Vertreter:	11
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

11. Sanierung Waldweg Sösarper Strunwai Süddorf; hier: Auftrag für Erd- und Profilierungsarbeiten; Vorlage: Neb/000158

Sachdarstellung mit Begründung:

Es handelt sich hier um die Sanierung des Waldweges im Sösarper Strunwai in Süddorf auf einer Länge von rund 60 m. Die ausgeschriebene Leistung umfasst die Aufnahme der vorhandenen Oberflächen aus Asphalt und Betonplatten sowie den Einbau und Profilierung von wassergebundenem Material.

Für die Baumaßnahme Sanierung des Waldweges wurde eine beschränkte Ausschreibung gemäß VOB/A zur Vergabe von Erd- und Profilierungsarbeiten über das Vergabe Online Portal BI- Medien durchgeführt.

1 AUSSCHREIBUNG UND SUBMISSIONSERGEBNIS

1.1 Allgemeines

4 Firmen wurden zur Abgabe eines Angebotes über das Online Ausschreibungsportal BI-Medien aufgefordert:

Die Eröffnung fand am 10.02.2022 um 14³⁰ Uhr im Amt Föhr-Amrum in Wyk auf Föhr statt.

2 WERTUNG DER ANGEBOTE

2.1 Preisliche Reihenfolge der rechnerisch ungeprüften Angebote

Nr.	Bieter	Angebotssumme brutto €
P2	Tiefbau Feddersen Nebel GmbH & Co KG, Nebel	37.078,22
P1	-----	59.044,28

2.2 Prüfung der Eignung der Bieter nach § 16 Abs. 2 VOB/A

Eine Prüfung der Nachweise zur Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit entsprechend § 6 VOB/A wurde im Vorwege des Verfahrens mit positivem Ergebnis durchgeführt. Die entsprechenden Nachweise wurden eingesehen. Die Unternehmen sind als zur Durchführung der Baumaßnahme geeignet einzustufen.

2.3 Preisliche Reihenfolge der rechnerisch geprüften Angebote

Nr.	Bieter	Angebotssumme brutto €
P2	Tiefbau Feddersen Nebel GmbH & Co KG, Nebel	37.078,22
P1	-----	59.044,28

2.4 Rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote nach § 16 Abs. 3 VOB/A

2.2.1 P2 Angebot der Tiefbau Feddersen Nebel GmbH & CO KG

I. Rechnerische Prüfung

Die rechnerische Prüfung ergab keine Rechenfehler. Es wurden keine Nachlässe, Bedingungen oder Skonti gewährt.

II. Technische Prüfung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung, wurde die Angabe von Produkten bei bestimmten Positionen gefordert. Alle angebotenen Produkte entsprechen den Anforderungen der Leistungsbeschreibung.

III. Wirtschaftliche Prüfung

Auffälligkeiten bzgl. der Preisbildung sind nicht zu erkennen.

Das Angebot der Firma Tiefbau Feddersen Nebel GmbH & CO KG ist vollständig ausgefüllt, rechtsverbindlich unterschrieben und es sind alle Formblätter ausgefüllt.

Zudem wird das Formblatt 221 „Aufgliederung der Einheitspreise“ verlangt. Die Unterlagen wurden fristgerecht eingereicht.

2.2.2 Angebote der weiteren Bieter

Angebot des Bieters P1 : ---

I. Rechnerische Prüfung

Die rechnerische Prüfung ergab keine Rechenfehler. Es wurden keine Nachlässe, Bedingungen oder Skonti gewährt.

II. Technische Prüfung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung wurde die Angabe von Produkten bei bestimmten Positionen gefordert. Alle angebotenen Produkte entsprechen den Anforderungen der Leistungsbeschreibung.

III. Wirtschaftliche Prüfung

Auffälligkeiten bzgl. der Preisbildung sind nicht zu erkennen.

Bei der Beurteilung der Preise sind keine Unstimmigkeiten oder Auffälligkeiten aufgetreten. Es lassen sich aus den verbliebenen Angeboten keine Formen des wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens erkennen. Die Einheitspreise unterwerfen sich den üblichen kalkulatorischen Schwankungen. Hinweise auf Mischkalkulationen lassen sich nicht erkennen

3 Nach Wertung aller Stufen, ergibt sich folgende Rangfolge:

Nr.	Bieter	Angebotssumme brutto €
P2	Tiefbau Feddersen Nebel GmbH & Co KG, Nebel	37.078,22
P1	-----	59.044,28

Kostenverfolgung

Die Kosten wurden durch das Bau- und Planungsamt auf rund 31.500 € netto bzw. 37.500 € brutto kalkuliert und stehen im Haushalt der Gemeinde Nebel zur Verfügung.

Beschluss:

Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Punkte wird vorgeschlagen, den Auftrag für die „Sanierung des Waldweges“ auf das wirtschaftlichste Angebot des Bieters Tiefbau Feddersen Nebel GmbH & CO KG, Kempergraben 13, 25917 Leck, zu festen Einheitspreisen und zum Nachweis zu erteilen. Die Auftragssumme bildet sich aus den Nettoeinheitspreisen und den Auftragsmengen zu **37.078,22 €** brutto.

Die GV stimmt diesem Vorschlag einstimmig zu.

12. Einrichtung von W-LAN Hotspots - W-LAN Netz Uthlande; hier: Beschlussfassung zur weiteren Beteiligung und Umsetzung des Projektes

Die GV der Gemeinde Nebel beschließt einstimmig, sich auf der Grundlage einer modifizierten Ausschreibungsergebnisses weiterhin an der Projektierung W-LAN-NETZ UTHLANDE und tatsächlichen Einrichtung der bereits modifiziert W-LAN Hotspots zu beteiligen, soweit die landesseitig avisierten Fördermittel in Höhe von 75 % bewilligt wurden. Die Projektierung ab Realisierung ist auf eine Laufzeit von 7 Jahren (Zweckbindung) ausgelegt.

Entsprechende Haushaltsmittel (Wirtschaftsplan der AmrumTouristik Nebel) wurden eingestellt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, entsprechende Aufträge zu erteilen und erforderliche Verträge abzuschließen.

Bürgermeister

Protokollführung